

DSG-Info-Service

Mai 2004

Ausgabe Nr. 42

*Sehr geehrter DSG-Paket-Kunde!
Sehr geehrter Leser!*

Am 7. Mai 2004 gab die Datenschutzkommission die komplette Umstellung ihres Internet-Auftrittes auf eine neue Adresse bekannt. In diesem Zusammenhang haben sich auch die Meldeformulare und die Internetadresse des DVR geändert.

Wir nehmen dies zum Anlass, unseren Datenschutzkunden einen Überblick über den neuen Internetauftritt zu bieten. Speziell für

unsere Seminarbesucher veröffentlichen wir auf unserer Homepage

www.secur-data.at

zwei Austauschblätter für ihre Seminarunterlagen.

Als zweites Thema in dieser Ausgabe unseres DSG-Info-Service finden Sie einen kleinen Überblick über den derzeitigen Rechtsstand des internationalen Datenverkehrs – also bei Datenflüssen über die Grenze der EU hinaus.

Die Datenschutzkommission im Internet

Allgemeines

Die Internetadresse der Datenschutzkommission lautet generell

<http://www.dsk.gv.at/>

Die E-Mail-Adressen lauten für das Büro der **Datenschutzkommission**

dsk@dsk.gv.at

und für das **Datenverarbeitungsregister**

dvr@dsk.gv.at

Die letzte Adresse ist auch für offizielle Eingaben an das Register zu verwenden, insbesondere für die Einreichung der **Meldeformulare**, die im Internet unter der Adresse

<http://www.dsk.gv.at/formd.htm>
aufzufinden sind.

DSG-Info-Service 2004

Der aktuelle Stand dieser Meldeformulare trägt das Änderungsdatum 6. März 2004.

Bitte verwenden Sie nur mehr die neuen Adressen und Formulare. Reichen Sie die Formulare an die im Kopf genannte E-Mail-Adresse des DVR ein und nicht an die in der Fußzeile genannte E-Mail-Adresse der Kommission.

Der alte Webauftritt wird nicht mehr erwartet und in absehbarer Zeit überhaupt aufgelassen.

Übersicht über die DSK-Homepage

Die Homepage gliedert sich in 8 Abschnitte:

- Allgemeines – hier sind insbesondere alle aktuellen Fragen aufgelistet. Die neuesten Eintragungen betreffen die EU-Osterweiterung und eine Presseaussendung vom 4. Dezember 2003 über die HEROLD Marketing CD.
- Datenschutzkommission – hier sind Aufgaben der DSK erläutert sowie Entscheidungen, Presseaussendungen und Empfehlungen einzusehen. Darüber hinaus ist die Zusammensetzung der DSK wiedergegeben.
- Schengen – dieser Abschnitt befasst sich mit dem Schengener Informationssystem und hat nichts mit den primären Aufgaben der DSK zu tun.
- Registrierung – dieser Abschnitt erläutert das Meldeverfahren beim DVR und enthält die Meldeformulare. Interessant ist, dass an dieser Stelle bisher ein einziges Informationsverbundsystem veröffentlicht ist, nämlich die Warnliste der

Banken. Der anonymisierte Genehmigungsbescheid für diese Warnliste ist im Volltext wiedergegeben.

- Rechtsquellen – in diesem Abschnitt sind für den Datenschutz relevante Gesetze und Verordnungen ersichtlich, einschließlich EU-Recht, OECD und Europarat.
- Materialien – in diesem Abschnitt sind Datenschutzberichte und Musterverträge enthalten.
- Hyperlinks und technische Anmerkungen ergänzen die Datenschutz-Homepage.

Neue Mitgliedstaaten der EU

Unter der Adresse

http://www.dsk.gv.at/neue_eu.htm

sind alle neuen Mitgliedstaaten angeführt. Bei jedem dieser Staaten ist ein Link zu der zuständigen Datenschutzbehörde eingetragen, in dem in Landessprache und zusätzlich in englischer Sprache das Datenschutzrecht des betreffenden Landes erläutert wird.

Ausnahmen: Die zypriotische Seite ist nur in griechischer Sprache zugänglich. Der ungarische Link funktioniert nicht; verwenden Sie stattdessen

<http://abiweb.obh.hu/adatved/indexek>

Bitte beachten Sie das landesspezifische Datenschutzrecht insbesondere dann, wenn Sie Verantwortung für personenbezogene Daten in einer Geschäftsniederlassung in einem dieser Länder tragen.

Übersicht über den internationalen Datenverkehr

EU-Quellen

EU-Staaten

Die EU-Staaten sind datenschutzrechtlich als Inland anzusehen. Es bedarf keiner Genehmigung durch die DSK, wenn Daten in andere EU-Staaten übermittelt oder überlassen werden.

Die Entscheidung der Kommission vom 26. Juli 2000 (ABl. L 215/4 vom 25.8.2000) betreffend Ungarn ist daher nicht mehr relevant.

Guernsey

Mit Entscheidung der Kommission vom 21. November 2003 wird die Angemessenheit des Schutzes personenbezogener Daten in Guernsey festgestellt (2003/821/EG).

Argentinien

Mit Entscheidung der Kommission vom 23. Juni 2003 wird die Angemessenheit des Schutzes personenbezogener Daten in Argentinien festgestellt (Abl. L 168, 5.7.2003).

Kanada

Mit Entscheidung der Kommission vom 20. Dezember 2001 wird bei Anwendbarkeit

des kanadischen *Personal Information Protection and Electronic Documents Act* die Angemessenheit des Schutzes personenbezogener Daten festgestellt (ABl. L 2/13 vom 4.1.2002)

Schweiz

Mit Entscheidung der Kommission vom 26. Juli 2000 wird die Angemessenheit des Schutzes personenbezogener Daten in der Schweiz festgestellt (Abl. Nr. L 215 vom 25.8.2000)

USA – Safe Harbor

Die Entscheidung der Kommission vom 26. Juli 2000 (ABl. L 215/7 vom 25.8.2000) haben wir in unserem DSG-Info Nr. 28 vom Dezember 2000 ausführlich behandelt.

Die Safe Harbor List hatte mit Stichtag 27. April 2004 492 Einträge, sodass eine vollständige Wiedergabe in unserem DSG-Info nicht mehr sinnvoll ist. Im Internet ist die Liste auf der Seite des U.S. Department of Commerce ausgehend von der Adresse

<http://www.export.gov/safeharbor/>

über den Menüpunkt

Safe Harbor List

aufzufinden. Alternativ finden Sie auch auf der Website der Secur-Data einen Link direkt auf die Safe Harbor List.

Standardvertragsklauseln

Mit Entscheidung der Kommission vom 15. Juni 2001 wurden Standardvertragsklauseln festgelegt, bei deren Einhaltung ein ausreichender Schutz der Privatsphäre im Sinne der EU-Datenschutzrichtlinie gewährleistet ist.

Eine äquivalente Entscheidung der Kommission vom 27. Dezember 2001 betrifft Standardvertragsklauseln im Zusammenhang mit einem Auftragsverarbeiter (in Österreich: Dienstleister).

Die Texte dieser Standardvertragsklauseln sind unter anderem auf der Website der Datenschutzkommission oder der Secur-Data nachzulesen.

Umsetzungsbedarf

Sämtliche genannten Entscheidungen der Kommission richten sich an die Mitgliedstaaten. Das bedeutet, die Mitgliedstaaten haben dafür zu sorgen, dass die Entscheidungen durch entsprechende legislative Maßnahmen national Rechtskraft erlangen.

Österreichische Quellen

DSAV (BGBl. II Nr. 521/1999)

Diese Verordnung setzt die EU-Entscheidung über die Angemessenheit des Datenschutzes in der Schweiz (und in Ungarn) in Österreich um.

Umsetzungsbedarf

Wie bereits bei den Ausführungen über die Entscheidungen der EU erwähnt, bedürfen diese Entscheidungen einer Umsetzung in Österreich.

Es ist anzumerken, dass diese nationalen Umsetzungen nach wie vor nicht erfolgt sind, es fehlen also Verordnungen analog zur bestehenden DSAV hinsichtlich der Staaten Argentinien, Guernsey, Kanada und USA – soweit dies unter Safe Harbor erfolgt.

In Ermangelung einer gültigen Verordnung kann man sich bei Verhandlungen mit der Datenschutzkommission direkt auf die entsprechenden EU-Dokumente berufen.

Seminarhinweis

Wegen Überbuchung des Datenschutzseminars am 4. Mai 2004 haben wir für den **25. Mai 2004** einen **Zusatztermin** angesetzt.

Zum Zeitpunkt der Aussendung dieses DSG-Info gab es für diesen Zusatztermin noch 2 Restplätze.